



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für innere Angelegenheiten

Marktweg 18

[53426] Königsfeld /Eifel

Beate Maria a.d.F. R u d e

Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An die

Banken- und Versicherungsaufsicht

Anschrift Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Postfach 1253

53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

Referat VBS 4

Werte Damen und Herren,

in unserem Faxschreiben an das Bundesministerium der Finanzen

(Fax-Nr.: 030 1868 2326 0 am 21. Mai 2017, 14:41Uhr) wurden Sie über unseren Verkehrsbeschuß
voll umfänglich informiert. (veröffentlicht auf www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Nachdem wir von allen zahlreich angeschriebenen Versicherungsgesellschaften keine
Versicherungszusage für die in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten
zuzulassenden Kraftfahrzeuge erhalten haben, teilen wir Ihnen zu Ihrer freundlichen
Kenntnisnahme mit, daß wir unsere Kraftfahrzeuge ohne KFZ - Versicherungen zulassen werden
unter Berufung auf das

**Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05.04.1965, zuletzt geändert am
06.02.2017, Dritter Abschnitt, § 12 i. V. m. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art.
120.**

Sollten Sie uns innerhalb einer Frist von 7 Tagen, d.h. bis zum 13. Juli 2017, eine Versicherungsgesellschaft nennen, die zu gleichen Bedingungen, wie für BRD-zugehörige Bundesbürger unsere Kraftfahrzeuge versichert, sind wir bereit, auch eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Anlage: Ergänzungsbeschuß – KFZ-Versicherungen vom 05. Juli 2017

Gegeben zu Königsfeld, am 06. Juli 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Conelia a.d.H.
Reichhelm*



Deutsches Reich

Ergänzungsbeschluß vom 05. Juli 2017- KFZ-Versicherungen zum KFZ-Notbeschluß vom 17./18. Mai 2017

Im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228, 229 wird durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich beschlossen, daß die gemäß KFZ- Notbeschluß vom 17./18. Mai 2017 zuzulassenden KFZ nun ohne Versicherungen zugelassen werden und öffentliche Straßen, Wege und Plätze befahren können, vor dem Hintergrund, daß mit Übernahme der staatlichen Verwaltung durch die Alliierten Mächte, die staatlichen Versicherungen außer Kraft gesetzt wurden und der Bund, der gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133 die Pflichten der Verwaltung übernommen hat, eine Versicherung unserer Fahrzeuge ausschließt. Dies wird durch zahlreiche Absagen verschiedener Versicherungsgesellschaften nachweislich bestätigt.

Gemäß GG Art. 120 und i. V. m. dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05.04.1965, zuletzt geändert am 06.02.2017, Dritter Abschnitt, § 12 a (1)

[„Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen, wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.“]

trägt der Bund daher die Kosten der Verwaltung und alle Haftpflichtversicherungsschäden.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 05. Juli 2017



*Ada Comila a.d.F.
Reichsherr*

Fax Confirmation Image

Date & Time : 06-JUL-2017 13:20 THU
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEASBJCG7001M6W
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
755	022841081550	06-07 13:13	06'18"	G3	007/007	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Reichsamt für innere Angelegenheiten
Marktweg 18
[53426] Königswald /Eifel
Beate Maria a.d.F. R u d e
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An die
Banken- und Versicherungsaufsicht
Anschrift Bonn
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

Referat VBS 4
Werte Damen und Herren,

In unserem Faxschreiben an das Bundesministerium der Finanzen
(Fax-Nr.: 030 1868 2326 0 am 21. Mai 2017, 14:41Uhr) wurden Sie über unseren Verkehrsbeschuß
voll umfänglich informiert. (veröffentlicht auf www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Nachdem wir von allen zahlreich angeschriebenen Versicherungsgesellschaften keine
Versicherungszusage für die in den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten
zuzulassenden Kraftfahrzeuge erhalten haben, teilen wir Ihnen zu Ihrer freundlichen
Kenntnisnahme mit, daß wir unsere Kraftfahrzeuge ohne KFZ - Versicherungen zulassen werden
unter Berufung auf das

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05.04.1965, zuletzt geändert am
06.02.2017, Dritter Abschnitt, § 12 i. V. m. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art.
120.